



Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass am Stadtgymnasium Dortmund folgende Verfahrensweisen verbindliche Gültigkeit haben:

Vor und Nachname des Kindes: _____

Sportunterricht:

Die Teilnahme am Sportunterricht ist verpflichtend.

Schwimmunterricht:

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist verpflichtend. Schülerinnen, die aus religiösen Gründen nicht im Badeanzug teilnehmen, tragen einen Burkini.

Klassenfahrten:

Nach § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Klassenfahrten verpflichtet.

Entschuldigungsregelung:

Im Krankheitsfall wird der Schüler/die Schülerin am ersten Tag telefonisch im Sekretariat oder digital über die Homepage (Service „Online Krankmeldung“) durch einen Erziehungsberechtigten krankgemeldet. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts wird eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin eingereicht. Dazu können die vorgefertigten Entschuldigungsformulare im Schulplaner verwendet werden.

In der Oberstufe greift die Regelung zum „Umgang mit Abwesenheit bei Klausuren“.

Beurlaubung vor oder nach Ferienzeiten:

Eine Beurlaubung direkt vor oder im Anschluss an Ferienzeiten ist nach § 12-52 Nr. 21,3 nicht möglich. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Diese Ausnahme kann nur durch die Schulleitung gewährt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Erziehungsberechtigte/r)